

Zur Entschädigungsfrage

Beim Kriegsausbruch, bzw. zur Zeit der Kriegserklärungen, wurde der deutsche Besitz im Ausland in Treuhänderschaft genommen. Diese Maßnahmen waren in manchen Ländern lange vorbereitet; andere folgten treu diesen Maßnahmen. Das deutsche Eigentum war z. Bt. des Kriegsausbruchs praktisch vogelfrei. Jeder, der sich dazu befugt fühlte — und wer tat das nicht? — sah seine nationale Aufgabe darin, sich „irgendwie“ mit dem deutschen Eigentum „zu beschäftigen“. Die Bestandsaufnahme der Treuhänder stand daher in einem geradezu grotesken Verhältnis zur Wirklichkeit. Der Ausdruck „Plünderung“ scheint diesem Bedürfnis nach nationaler Betätigung am ehesten gerecht zu werden.

Man „fand“ neben den Immobilien meist einen Haushalt vor, der im Augenblick der offiziellen Beschlagnahme nur noch Fragmente früherer Gepflegtheit erahnen ließ. Der einsetzende Verkauf der registrierten Werte brachte geradezu erschütternde Resultate. In den meisten Fällen reichten sie nicht einmal für die Verwaltung aus. Größere Objekte waren fast unverkäuflich, und wenn sie verkauft wurden, so erzielten sie Preise, die nur die Tatsache eines Kaufes rechtlich fixierten. Es nimmt also heute gar nicht wunder, daß der Liquidationserlös des ehemaligen deutschen Privateigentums bei der MNM zwischen 0 und 20 % des tatsächlichen Wertes schwankt.

Der „Frühzeit“ der Enteignung folgte dann von seiten der Alliierten das Bestreben, einige Ordnung in das Vorgehen der Einzelstaaten zu bringen. Der Weg ging über Bretton Woods, Quebec, Jalta, Potsdam und Washington. All diese Konferenzen und Übereinkünfte gingen von den als Morgenthau-Doktrin in die Geschichte eingegangenen Verhandlungsvorschriften für die Deutschen aus. Wir erlebten Kontrollratsgesetz 5, Militärgesetz 53 und in neuester Zeit das Gesetz Nr. 63 der Hohen Kommission. Diesen Gesetzen könnte man internationale Spielregeln der Völker entgegenstellen, wie die Atlantik-Charta, die Charta der Menschenrechte, die Haager Landkriegsordnung und dergl. mehr. All diese Dinge sind jedoch Vorrecht der Sieger, für den Besiegten aber eine Rechtsnorm, an der er kein Teil hat.

Über die Fragen des Rechts ist immer viel diskutiert worden, aber es bedarf immer besonderer Anlässe, um der Menschheit klarzumachen, daß Recht immer nur dann besteht, wenn es der Stärkere für sich als verbindlich anerkennt.

Die Theorie vom deutschen Kartoffelacker von der Oder bis zum Rhein, eingefasst von 30 Millionen Gräbern derer, die zuviel in Deutschland leben, war zeitweise Richtlinie für unsere Besatzungsmächte. Daß es nicht so gekommen ist, wie es sich die Herren Morgenthau und Konsorten vorstellten, liegt nun nicht so sehr an uns selbst oder an dem Wunsche, Deutschland zu helfen, sondern an der einfachen Tatsache, daß es so nicht geht. Die Grenze, wo diese Theorie ihr Ende hat, ist nicht von den deutschen Existenznotwendigkeiten gezogen, sondern von einer wohlausgewogenen Konzeption politischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen der westlichen Staaten, die genau wissen, daß beim Überschreiten dieser Grenzen die zentraleuropäische Waage sich zu Gunsten des Ostens senken würde.

Es ist nicht abzuleugnen, daß es auch andre Meinungen unter den Angehörigen der Siegerstaaten gibt. Aber die sind privat und liegen im rein Charitativen und ändern nichts an der politischen Gesamteinstellung zu Deutschland. Diese menschliche Hilfsbereitschaft anzuerkennen und den Dank unzähliger Armer, die diese Hilfsbereitschaft erfahren durften, auszudrücken, ist eine Aufgabe, der wir uns gerne unterziehen.

Diese Tatsachen dürfen jedoch nicht die Gesamthaltung der Sieger gegenüber Deutschland verdecken und etwas vortäuschen, was nicht ist. Dies gilt für uns umsomehr, wenn wir nüchtern unsere Ansichten auf eine vielleicht mögliche Entschädigung erörtern wollen. Hierbei müssen wir uns die Probleme Europas und der Welt vor Augen halten, wenn wir zu einem gültigen Schluß kommen wollen.

Einmal ist es der europäische Gedanke als solcher, sind es die damit verbundenen mannigfaltigen Pläne; dann ist es die dramatische Auseinandersetzung ehemaliger Kolonialreiche im gesamten Osten mit ihren Kolonialherren.

Dies alles überschattet aber der Geist des Ostens, der heute dringender zu uns spricht, als je zuvor. Es gäbe also Gründe genug, um den Weg einer Verständigung zu gehen — auch im Sektor der Auslandsvermögen, wenn man der Dinge Herr werden will, die sich vor dem alten Europa aufstürmen und die nur dann eine Lösung erfahren können, wenn unter die Vergangenheit endgültig ein Strich gezogen wird.

Wenn nun in dieser kritischen Periode gegen die deutschen Auslandswerte derartige Schläge geführt werden, wie z. B. der Abtransport der Wertpapiere, wenn das Gesetz Nr. 63 der Hohen Kommission als endgültige Lösung der Fragen um das Deutsche Auslandsvermögen von den Siegerstaaten erlassen wird, so können wir, ohne eines übertriebenen Pessimismus bezichtigt zu werden, behaupten, daß wir von den Enteignern unserer Vermögen nur dann und aber auch nur dann etwas zu erwarten haben, wenn dadurch für die Enteigner wesentliche wirtschaftliche Vorteile verbunden sind.

Neben diesen Aussichten, um von den Enteignerstaaten etwas zurückzubekommen, die ihren Grund im wesentlichen auf das Bestehen der Haager Landkriegsordnung zurückführen, gibt es nun noch die Entschädigungsfrage durch die Bundesrepublik. Die rechtlichen Ansprüche auf eine Entschädigung unserer Vermögen ist darin zu sehen, daß der Deutschen Bundesregierung die deutschen Auslandswerte als Reparationsleistungen angerechnet werden. Die Folgen von Jalta und Potsdam — Flüchtlingsproblem — haben nun aber in Deutschland eine Situation geschaffen, die heute kaum noch zu übersehen ist. Die ganze Entschädigungsprozedur scheint, soweit man es heute übersehen kann, zu etwas geworden zu sein, was den Namen Lastenausgleich trägt. Als Vorläufer dieser Entschädigungsart trat das Soforthilfegesetz in Kraft, das aber nur die allernötigsten und schlimmsten Fälle sozialen Elends einzudämmen versuchen sollte. Der Entwurf zum endgültigen LA-Gesetz liegt nun schon fast ein Jahr vor, und es rührt und regt sich nichts. Die Gründe hierfür mögen darin zu sehen sein, daß die, die es beraten müssen und erlassen sollen, selbst abgeben müssen. Das tut niemand gern, und es ist darum auch zu verstehen, wenn der Streit heftig und lang ist. Daß damit aber die Existenz unzähliger Leidtragenden immer mehr unterhöhlt wird, spielt keine große Rolle.

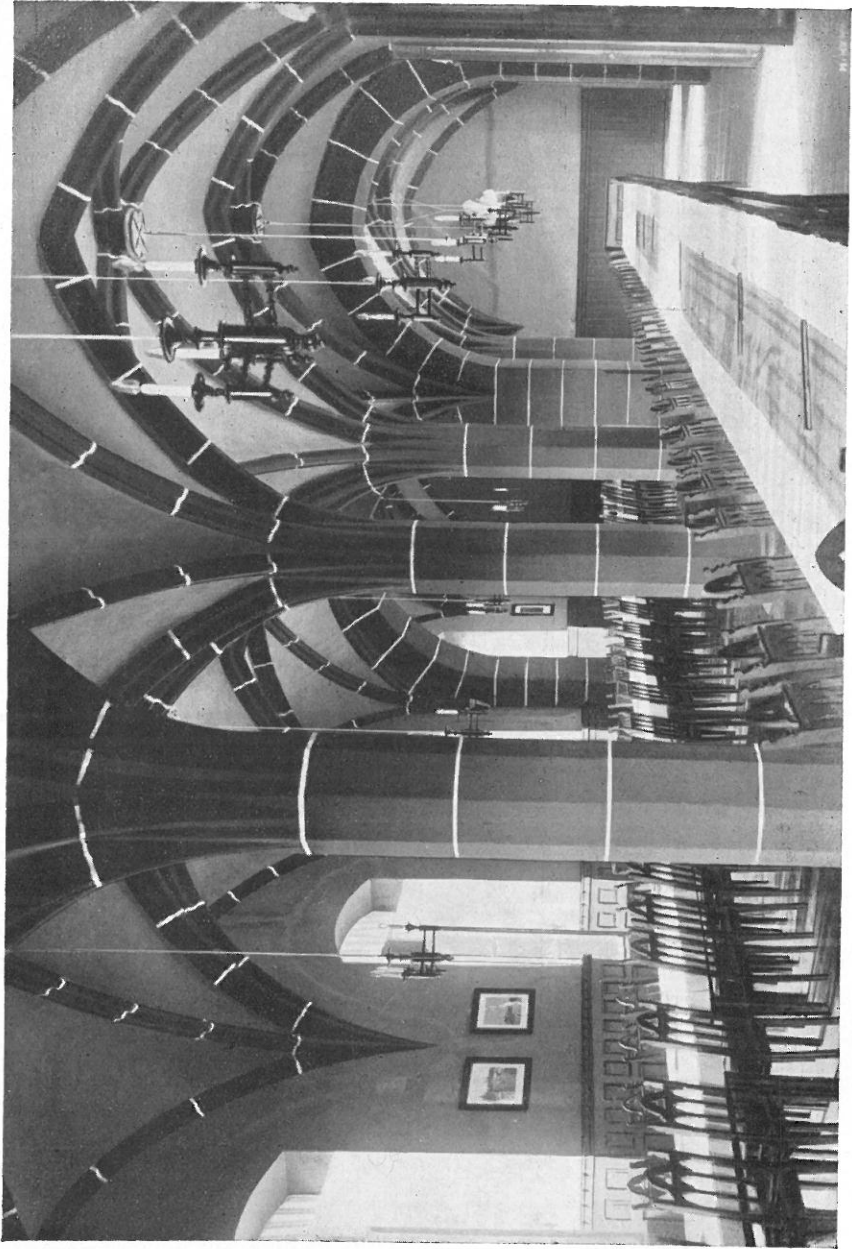
Der Entwurf des LA-Gesetzes sieht nun vor, daß die Kriegsschäden in 15 Gruppen unterteilt werden, von DM 500.— bis DM 150 000.— und daß eine Entschädigung von 10 % der Verluste geleistet werden soll. Also als Maximum DM 15 000.—. Die Modalitäten, wann und wie diese Entschädigung gezahlt werden soll, sind mannigfaltig und verwirrend — und können sich auch noch ändern. Wesentlich ist, daß dies Gesetz nicht einer endgültigen Entschädigung vorgreifen wird, so daß man sagen kann, daß der LA als eine Vorauszahlung auf eine endgültige Entschädigung angesehen werden kann.

Auf dem Gebiet der Sozialrenten und Pensionen, die aus Arbeitsübereinkünften herrühren, wurde im Frühjahr diesen Jahres ein Ab-

kommen zwischen Holland, Belgien und Frankreich einerseits und der Bundesrepublik andererseits getroffen, nach dem die Auszahlung dieser Renten von 1. 9. 1949 wieder aufgenommen werden soll. Es handelt sich hier um einen Vertrag, der auf gegenseitigen Leistungen beruht.

Wenn auch all das, was über Kriegsschäden gesagt werden kann, nicht sehr erfreulich ist, so möchte ich doch den dringenden Appell an alle Kameraden richten, hier nur den Versuch zu einer möglichst nüchternen Darstellung der Dinge zu sehen, die sich hütet, Hoffnungen zu erwecken, die sich wahrscheinlich nicht erfüllen lassen. Wesentlich ist, daß die Lage klar erkannt und daraus die Konsequenz gezogen wird. Es ist Pflicht eines Jeden von uns, durch seine Stimme und seine Mitgliedschaft die Organisationen, die sich jetzt schon in jahrelanger selbstloser Arbeit bemühen, zu unterstützen. Unser Motto muß sein: Wer sein Recht nicht verteidigt, gibt es auf.

Werner Drth, 19/20



Refektorium 1926